

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Betreuungsgebühren für die Betreuung der unter Dreijährigen

Aufgrund der §§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 13 und § 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Freiamt am 20.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1:

§ 4 Gebührenhöhe

Abs. 1 wird gestrichen und durch folgende Neufassung ersetzt:

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt leben, sowie der Anzahl der in Anspruch genommenen Tage. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

Abs. 2 wird gestrichen und durch folgende Neufassung ersetzt:

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 und mehr Kinder
Nutzung der Einrichtung					
Bis zu 3 Tage	152 €	120 €	90 €	62 €	frei
4 und 5 Tage	252 €	200 €	150 €	102 €	frei

Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. September 2021 in Kraft

Gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens - oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiamt, den 27. Juli 2021

gez. Reinbold-Mench
Bürgermeisterin